

Schutzkonzept kirchliche Liegenschaften GKD

6. Dezember 2021

Das Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des Bundes. Weiterhin zentral sind die Hygiene- und Distanzmassnahmen (1,5 m) sowie die Beachtung der Regeln zur Maskenpflicht.

1. Grundsätze

Die Sicherheit von Gästen und Mitarbeitenden hat oberste Priorität. Im Zweifelsfall sind Aktivitäten so zu planen und durchzuführen, dass die Abstands- und Hygieneregeln in jedem Fall eingehalten werden können.

Es gelten die vom Bund erlassenen Regeln, der Kirchenrat kann einschränkendere Bestimmungen erlassen.

Bei der Vergabe von Räumen sind in erster Linie die für die Leistungserbringung der Landeskirche benötigten Raumressourcen sicherzustellen.

2. Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Vorgesetzte sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste etc.) reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten wenn immer möglich 1,5 m Abstand zueinander.
- Das Tragen von Masken ist Pflicht, ausgenommen davon sind Personen, die sich allein in einem Raum aufhalten.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Arbeitssituationen sind so zu gestalten, dass die Schutzmassnahmen gewährleistet werden können.
- Mitarbeitende und andere betroffene Personen sind über die Vorgaben und Massnahmen zu informieren.
- Die Vorgesetzten machen Vorgaben für die effiziente Umsetzung und Anpassung der Schutzmassnahmen.

2.1 Händehygiene

- Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste, etc.) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Gäste und Besuchende müssen bei Betreten des Gebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2.2 Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Wo wegen der räumlichen Situation in einem Büro die Distanzregeln bei der Anwesenheit mehrerer Personen nicht eingehalten werden können, ist bei nötiger Anwesenheit vor Ort auf andere Arbeitsplätze auszuweichen.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Gebäude anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (Cafeteria H50, Cafébereiche andere Standorte) sicherstellen
- 1,5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen

2.3 Maskenpflicht

Generell gilt in allen Räumen Maskenpflicht, ausgenommen davon sind Personen, die sich allein in einem Raum aufhalten.

2.4 Reinigung

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Das regelmässige Lüften und die Reinigung/Entsorgung des Geschirrs ist Sache der Mitarbeitenden.

2.5 Information

Information von Mitarbeitenden, Gästen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen: Es gelten die Regeln des Bundes (www.bag.admin.ch)

2.6 Vorgesetzte (Bereichs- und Abteilungsleitende, KRS)

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Gästen
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

3. Regelungen für Veranstaltungen und Sitzungen

3.1 Grundsätze

Veranstaltungen sind grundsätzlich zertifizierungspflichtig.

Sitzungen mit/von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden sind nicht zertifizierungspflichtig. Es gilt Abstandhalten und Maskenpflicht.

3.2 Händehygiene

- Verwendung von Wegwerfbechern, diese werden von den Teilnehmenden selber entsorgt.

3.3 Distanz halten

- Veranstaltungsräume so wählen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können (sofern es sich nicht um eine zertifizierungspflichtige Veranstaltung handelt).
- Sitzungsorganisation so festlegen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können (Methodenwahl, z.B. keine gemeinsamen Flipchart-Sessions)

3.4 Reinigung

- Entsorgung von Abfall, Trinkbechern etc. durch Sitzungsteilnehmende
- Regelmässiges Lüften des Raumes, besonders nach Sitzungsende durch die Sitzungsleitenden
- Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

3.5 Verpflegung

Konsumation ist an zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen nur sitzend erlaubt.

3.6 Information

- Sitzungsleitende machen sich mit dem Schutzkonzept vertraut und informieren die Sitzungsteilnehmenden über die Schutzmassnahmen.
- Sitzungsleitende sind verantwortlich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

4. Regelungen für Blau10

4.1 Distanz halten

Sitzungs- und Besprechungssituationen sind so zu wählen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

4.2 Maskenpflicht

In den Aufenthalts- und Gangbereichen des Blau10 gilt Maskenpflicht.

4.3 Reinigung

- Entsorgung von Abfall, Trinkbechern etc. durch Sitzungsteilnehmende
- Regelmässiges Lüften des Raumes

4.4 Information

- Die Gastgebernden machen sich mit dem Schutzkonzept vertraut und informieren die Coworkerinnen und Coworker über die Schutzmassnahmen.
- Gastgebernde sind verantwortlich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

5. Regelungen für Hirschli

Das Hirschli verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.